

Anmerkung:  
Wegen der besseren Lesbarkeit ist im Text immer die männliche Form gewählt.

– 01. Juli 2016 –

# Datenschutzkonzept des Jobcenters AM-AS

Nur für den Dienstgebrauch

7 DSB – II - 2081

1.	Allgemeines	
	1.1 Grundlagen	4
	1.2 Ziel	4
	1.3 Geltungsbereich	4
	1.4 Begriffsbestimmungen	4
2.	Verantwortlichkeit und Zuständigkeitsregelungen	
	2.1 Grundsatz	5
	2.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Jobcenters	5
	2.3 Zentrale Datenschutzfunktion (Datenschutzbeauftragter)	5
	2.4 Besondere Zuständigkeiten	6
	2.4.1 Fachdienst Interne Dienste und Recht	6
	2.4.2 Besondere Unterstützung des Datenschutzbeauftragten	7
3.	Umgang mit personenbezogenen Daten	
	3.1 Datenverarbeitung	7
	3.1.1 Übermittlung an Dritte	8
	3.1.2 Übermittlung / Weitergabe innerhalb des Jobcenters	8
	3.1.3 Auftragsdatenverarbeitung	8
4.	Rechte des Betroffenen	
	4.1 Auskunft, Einsicht in Akten	9
	4.2 Berichtigung, Sperrung, Löschung personenbezogener Daten	9
5.	Besonderheiten - Sozialdatenschutz	
	5.1 Definition Sozialdaten, Abgrenzung zu personenbezogenen Daten	9
	5.2 Abgrenzung allgemeiner Datenschutz / Sozialdatenschutz	9
	5.3 Abgrenzung eigene / fremde Aufgabe	9
	5.4 Sozialgeheimnis	9
	5.5 Erforderlichkeit / Adressat	9
	5.6 Übermittlungsnormen	10
	5.6.1 für Aufgaben der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte u. a.	10
	5.6.2 für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten	10
	5.6.3 Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis	10
	5.6.4 Datenverarbeitung im Auftrag	10

6.	Schlussbestimmungen/Bekanntmachung	12
5.7	Verantwortlichkeit / Entscheidungsbefugnis	10
5.8	Zeugen-/Beschuldigtenvernehmung	11
5.9	telefonische Erteilung von Auskünften	11
Anlage 1 –	Begriffsbestimmungen zu Ziffer 1.4	
Anlage 2 –	Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden zu Ziffer 5.6.1	
Anlage 3 –	Grundnormen des Sozialdatenschutzes nach SGB X	
Anlage 4 –	Kurzinformationen zur Wahrung des Datenschutzes im Jobcenter AM-AS	
Anlage 5 –	8 Gebote des Datenschutzes	

## 1. Allgemeines

### 1.1 Grundlagen

Grundlagen dieser Dienstabweisung sind

- a) das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der aktuell gültigen Fassung und
- b) spezialgesetzliche Vorrangregelungen.

Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorhanden sind, sind diese vorrangig gegenüber den Vorschriften des BDSG anzuwenden. Beispiele für solche vorrangigen Gesetze sind das Sozialgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Aufenthaltsgesetz, das Dienst- und Arbeitsrecht. Für alle Mitarbeiter ergibt sich somit die Notwendigkeit, sich mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihres Aufgabebereiches, auch über die Regelungen des BDSG hinaus, vertraut zu machen.

### 1.2 Ziel

Ziel dieser Dienstabweisung ist, die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Datensicherheit durch die zuständigen Stellen des Jobcenters für den Landkreis Amberg-Weilheim (das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen) zu gewährleisten bzw. ausschließlich hierin einzugreifen, wenn eine Rechtsnorm dies erlaubt (Vorbehalt des Gesetzes). Insofern tragen die Mitarbeiter die datenschutzrechtliche Verantwortung bei Ausübung ihrer Tätigkeit.

### 1.3 Geltungsbereich

Diese Dienstabweisung gilt für Mitarbeiter des Jobcenters AM-AS im Rahmen der Verarbeitung von Informationen und Daten als öffentliche Stelle in ihrer Gesamtheit, soweit der Umgang mit personenbezogenen Daten, Daten besonderer Art oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit ist.

Diese Dienstabweisung gilt auch für alle Arten einer durch das Jobcenter AM-AS initiierten Datentransferverarbeitung. Ihre Geltung ist entsprechend vertraglich zu übertragen.

- bei Datenverarbeitung im Auftrag, d.h. bei der inhaltlich-sachlichen Übertragung von Aufgaben und Funktionen des Jobcenters in die Erfüllungsverantwortung Dritter (öffentliche oder nicht öffentliche Stellen), soweit hierzu Informationen für das Jobcenter beschafft oder aus Beständen des Jobcenters bereit gestellt werden sowie
- in Fällen, in denen gewerblich-technische Hilfsaufgaben (z.B. gewerbliches Shreddern von Datenträgern) mit o.g. Informationen / Daten zu besorgen sind, deren Inhalte dabei dem Auftragnehmer unvermeidbar zur Kenntnis gelangen und daher unter Verwertungsverbot stehen bzw. zu stellen sind.

Dies gilt unabhängig davon, ob Dienstleistungen mittels übernommener Ressourcen des Jobcenters oder mittels der Ressourcen des Auftragnehmers innerhalb der Räumlichkeiten des Jobcenters oder in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erbracht werden.

### 1.4 Begriffsbestimmungen

Für die Begriffsbestimmungen gelten die in den o.g. Gesetzen vorhandenen Definitionen (die wichtigsten Begriffsbestimmungen lt. BDSG sind aus Anlage 1 ersichtlich). Für die Definition im Bereich des Sozialdatenschutzes (vgl. Punkt 5) gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des SGB, insbesondere §§ 35 SGB I und 67 SGB X.

## 2. Zuständigkeitsregelungen

### 2.1 Grundsatz

Das Jobcenter AM-A/S ist eigenverantwortliche datenverarbeitende Stelle i.S.d. Datenschutzrechtes (§ 3 Abs. 7 BDSG, § 50 Abs. 2 SGB II). Die damit verbundene Verantwortung nimmt der Geschäftsführer nach innen und außen wahr (§ 44d Abs. 1, 3-5 SGB II).

### 2.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Jobcenters

Die Organisationseinheiten und ihre jeweiligen Führungskräfte sind für die Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften über den Datenschutz zuständig und dem Geschäftsführer gegenüber verantwortlich, soweit sie

- personenbezogene Daten erheben (beschaffen), z.B. über Vordrucke von dem Betroffenen bzw. aus automatisiert geführten Dateien anderer Stellen (Beachtung des Gebotes der Datensparsamkeit),
- Akten bzw. Dateien, die personenbezogene Daten enthalten, anlegen, verwalten, führen, nutzen oder vernichten bzw. löschen,
- Akten und Vorgänge im Rahmen von Amtshilfe versenden,
- Auskünfte erteilen oder Einsicht gewähren (Einhaltung des Zweckbindungsgebotes)
- Daten auf Datenträgern aller Art speichern und deren ordnungsgemäße zur Aufgabenerfüllung erforderliche Verwendung sicher zu stellen haben,

und bei

- Sicherung von Daten unter Beachtung ihrer Schutzbedürftigkeit sowie
- Löschung von Daten einschließlich Aktenvernichtung.

### 2.3 Zentrale Datenschutzfunktion [Datenschutzbeauftragter (DSB)]

Die Leitung der datenverarbeitenden Stelle hat gemäß § 50 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 81 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB X und § 4g BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 4f und 4g BDSG. Der DSB ist dem Geschäftsführer unmittelbar unterstellt und organisatorisch der Geschäftsführung zugeordnet. Der DSB ist u.a. zur Verschwiegenheit verpflichtet und besitzt ein weitreichendes Zeugnisverweigerungsrecht.

Der DSB ist für die Beantwortung aller Fragen zuständig, die Datenschutz und Datensicherheit betreffen. In Fragen der IT-Sicherheit ist der Informations-Sicherheitsbeauftragte zu beteiligen bzw. je nach Sachverhalt allein zuständig.

Der DSB hat gemäß § 50 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 81 Abs. 4 Satz 1 u. 2 SGB X und § 4g BDSG insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Geschäftsführung in Grundsatzfragen zum Datenschutz
- Beratung und Unterstützung der Organisationseinheiten einschließlich der Personalvertretung in allen Fragen des Datenschutzes
- Ummittelbare Ansprechperson für die Beschäftigten des Jobcenters in allen Angelegenheiten des Datenschutzes ggfs. unter Wahrung der Vertraulichkeit soweit im Einzelfall gewünscht bzw. erforderlich
- Federführung bei der Korrespondenz mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI)
- Beteiligung bei der Korrespondenz mit externen Stellen (z.B. Ministerien, Gerichte, andere Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Gremien und die Träger des Jobcenters

- Maßnahmen der Personalwirtschaft und Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Personal- und Personaldaten unter Einhaltung des Personalakten-, Sozial- und Steuergeheimnisses und Personaldatenverarbeitung im Auftrag nach den Vorgaben der §§ 80 SGB X (Kindergeld) bzw. § 11 BDSG vertraglich zu regeln
- Verfolgung von Verstößen gegen das Datengeheimnis und andere Schutz- und Geheimhaltungsmaßnahmen
- Vorbereitung von Disziplinarmaßnahmen aufgrund datenschutzrechtlicher Verstöße

Hier fallen u.a. folgende besondere datenschutzrelevante Maßnahmen an:

## 2.4.1 Fachdienst Interne Dienste und Recht

### 2.4 Besondere Zuständigkeiten

Der DSB ist bei allen Anlässen, die Gesetze, Rechtsvorschriften und verwaltungsinterne Regelungen festlegen, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, aktuell, unauferfordert, frühzeitig und umfassend zu informieren. Frühzeitig bedeutet hierbei, dass eine Unterrichtung bereits in der Planungsphase zu erfolgen hat. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben von Software-Einsatz, Datenverarbeitung im Auftrag, sowohl von der für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle als auch von der betreffenden Organisationseinheit.

Dem DSB ist zur Durchführung seiner Aufgaben Einsicht in alle Räume, Akten und Dateien zu gewähren; die Einsicht in Personaldaten richtet sich nach den jeweiligen dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Datenschutzbestimmungen für den Betroffenen. Stellt der DSB Verstöße gegen Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit fest, kann er diese beanstanden und die betroffene Organisationseinheit zu einer Stellungnahme auffordern; mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. Wird auf Beanstandungen oder wichtige Verbesserungsvorschläge des DSB seitens der Organisationseinheiten nicht angemessen reagiert, erfolgt ein Bericht an den Geschäftsführer zur weiteren Veranlassung.

- Beteiligung bei Planung, Entwicklung (sog. Vorkontrolle gemäß § 4d Abs. 5 BDSG), Einführung und Betrieb von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Beratung und Mitarbeit bei der Erstellung einer Risikoanalyse, Abschätzung der Folgen und Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Verfahrens)
- Prüfung in Fragen von sog. Datenschutzaudits gemäß § 9a BDSG (Prüfung und Bewertung von Datenschutzkonzepten durch unabhängige Gutachten, Veröffentlichung)
- Beteiligung in Projekten mit datenschutzrelevanten Komponenten, insbesondere bei der Erarbeitung von Dienstvereinbarungen, Dienstvereinbarungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien und Rundschreiben sowie der Gestaltung der Jobcenter-Internetseite
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Formularen und Makros, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, und bei der Formulierung von Verträgen, deren Gegenstand die Verarbeitung personenbezogener Daten ist (z.B. Datenverarbeitung im Auftrag)
- Überwachung der Organisationseinheiten auf die Einhaltung der Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit; ggf. Beteiligung bei der Auswertung von Protokolldateien; Überwachung von Auftragnehmern im Rahmen von Datenverarbeitung im Auftrag,
- Teilnahme an internen Arbeitskreisen; Vertretung des Jobcenters in externen Arbeitskreisen und Gremien
- Gewährleistung der fachlichen Schulung/Unterrichtung der Mitarbeiter des Jobcenters und Erarbeitung und Bereitstellung von Arbeitshilfen und Verfügungen zu Rechtsfragen des Datenschutzes
- Beratung bei Organisationsänderungen und Raumplanungen
- Federführung und Entscheidung über Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG Bund)

Die Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat, wobei die Einwilligung einer schriftlichen Form bedarf (§§ 4 und 4a BDSG, § 67 b Abs. 1 SGB X). Werden personenbezogene Daten erhoben, so ist der Betroffene über den Verwendungszweck aufzuklären. Sofern die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben werden, ist der Betroffene in geeigneter Weise hierüber zu informieren. Sofern die Daten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben werden, ist der Betroffene darüber aufzuklä-

- Speichern
- Verändern,
- Übermitteln einschließlich automatisierter Abruverfahren,
- Sperren
- und Löschen.

Datenverarbeitung im Sinne der §§ 67b ff SGB X und § 3 Abs. 4 BDSG umfasst das

### 3.1 Datenverarbeitung

Mit Ausnahme der Angaben zur Gesundheit (unter dem Aspekt der Erwerbsfähigkeit/Zumutbarkeit eines Umzuges) sind Informationen dieser Art für die Leistungsgewährung (aktiv wie passiv) nach dem SGB II nicht erforderlich und ihre Erhebung und Verarbeitung daher unzulässig. Am häufigsten finden sich besondere Arten personenbezogener Daten in Kontoauszügen, Mutterpässen und medizinischen oder psychologischen Gutachten Dritter (z.B. Atteste, Krankenhausbereichte usw.).

- die rassische und ethnische Herkunft des Betroffenen (nicht: Staatsangehörigkeit/Nationalität)
- politische Meinungen
- religiöse oder philosophische Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Gesundheit
- Sexualleben

Deutlich verschärfte Anforderungen an die Zulässigkeit einer Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung unterliegen die "Besonderen Arten personenbezogener Daten" (z.B. § 67 Abs. 12 SGB X, § 3 Abs. 9 BDSG). Sie umfassen auf allen Rechtsgebieten des Datenschutzes Informationen über:

Die nachfolgenden Ausführungen sollen lediglich einen einflussreichen Überblick geben. Dabei stellt der Begriff "personenbezogene Daten" einen Oberbegriff und zugleich Anfangsbegriff dar. Personenbezogene Daten sind z.B. Meldedaten, Halterdaten, Personenstandsdaten, Sozial- und Steuerdaten, Personal(akten)daten, Gesundheitsdaten u.v.m. Sie werden entweder durch bereichsspezifische, allgemeingesetzliche (BDSG, DSG Bayern) oder besondere Geheimhaltungspflichten (z.B. Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis, Personalaktengeheimnis, Statistikgeheimnis) geschützt.

### 3. Umgang mit personenbezogenen Daten

- Bearbeitung von Schadensersatzforderungen gegen das Jobcenter,
- Bearbeitung von Strafanträgen gegen Mitarbeiter,
- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem BDSG oder spezialgesetzlichen Bestimmungen gegen Mitarbeiter.

Der DSB kann sich in Abstimmung mit dem Geschäftsführer auch intern juristisch unterstützen lassen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei der

### 2.4.2 Besondere Unterstützung des DSB

- Unterrichtung des DSB beim Verdacht auf Verstöße gegen den Datenschutz vor Einleitung arbeits-/dienstrechtlicher Verfahren; die Aufgaben des DSB (Ziffer 2.3) bleiben unberührt.





Arbeitsunfähigkeits-Beschreibungen (§ 56 SGB II) sind bis auf Ausnahmefälle (Einkauf mit Rechtsfolgenbeziehung durch den Leistungssachbearbeiter) für die Leistungssachbearbeitung nicht erforderlich und damit auch nicht in der Leistungsakte abzuheften (= speichern).

Zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB II notwendige Informationen (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Kosten der Unterkunft u.a.) dürfen z.B. an die Krankenversicherung oder die Rentenversicherung nicht weitergegeben werden.

Die Erforderlichkeit im SGB II wird durch § 51b SGB II i.V.m. SGB II § 51b DatV konkretisiert. Sie ergibt sich aus der konkreten zu erfüllenden Aufgabe i.S.d. § 67 Abs.2 SGB X i.V.m. dem Fach-Sozialgesetzbuchern.

Praxis 1: Zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB II notwendige Informationen (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Kosten der Unterkunft u.a.) dürfen z.B. an die Krankenversicherung oder die Rentenversicherung nicht weitergegeben werden.

Praxis 2: Arbeitsunfähigkeits-Beschreibungen (§ 56 SGB II) sind bis auf Ausnahmefälle (Einkauf mit Rechtsfolgenbeziehung durch den Leistungssachbearbeiter) für die Leistungssachbearbeitung nicht erforderlich und damit auch nicht in der Leistungsakte abzuheften (= speichern).

### 5.5 Erforderlichkeit / Adressat

Gem. § 35 Abs. 2 SGB I ist eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zweiten Buches zulässig. Die §§ 67b Abs.1 S.1 und 67d Abs.1 SGB X verweisen in die speziellen Teile des SGB.

### 5.4 Sozialgeheimnis

Die Grundnormen des Sozialdatenschutzes sind in der Anlage 4 zusammengefasst.

einschlägig.

- § 69 SGB X oder
- § 68, §§ 70 - 75 SGB X oder
- § 50 Abs. 1 SGB II

Für die Datenübermittlung sind entweder

### 5.3 Abgrenzung eigene / fremde Aufgabe

Die Anwendung der §§ 67 bis 85a SGB X folgt aus den § 35 Abs.2 i.V.m. § 37 S. 3 SGB I. Hiermit ist der Schutz der Sozialdaten abschließend geregelt.

Eine Abweichung ist nur bei Vorliegen einer (im Regelfall schriftlichen) Einwilligung des Betroffenen i.S.d. § 67b Abs.1 u. 2 SGB X erlaubt.

### 5.2 Abgrenzung allgemeiner Datenschutz / Sozialdatenschutz

Gem. § 67 Abs. 1 S.1 SGB X sind Sozialdaten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (=Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

### 5.1 Definition Sozialdaten, Abgrenzung zu personenbezogenen Daten

#### 5. Besonderheiten – Sozialdatenschutz

- schung nicht in Betracht kommt (§20 Abs.3 BDSG) und zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und Aufbewahrungsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Vor einer Löschung aus zuletzt genanntem Grund ist abzuklären, ob die Daten als Archivgut Gegenstand archivrechtlicher Regelungen sind.

## 5.6 Übermittlungsnormen

### 5.6.1 Für Aufgaben der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte u.a. - § 68 SGB X

§ 68 Abs. 1 SGB X enthält eine abschließende Aufzählung, welche Daten übermittelt werden dürfen. Dies sind nicht: z.B. Leistungsbeträge, Bankverbindung, sensible Daten (z.B. Angaben über die Gesundheit) u.a.

Die Entscheidung darüber erfolgt im Rahmen entsprechender Delegation durch die jeweiligen Teamleiter.

Vom Rahmen des § 68 sind auch Ermittlungen zur Vorbeugung gegen und Verfolgung von Straftaten umfasst. Ergänzt wird § 68 SGB X durch § 73 SGB X (hier aber mit Richtervorbehalt).

(siehe Anlage 2)

### 5.6.2 Für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten - § 71 SGB X

- zur Bekämpfung von Schwarzarbeit / illegaler Beschäftigung nach Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz
- hier nur Mitteilungspflicht, weitergehend § 50 Abs. 1 SGB II (Datenübermittlung)
- Mitteilung im Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen
- bei unmittelbarer Anwendbarkeit der §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, 116 der Abgabenordnung (AO) sowie § 32b Abs. 3 EStG zur Sicherung des Steueraufkommens (nur an Finanzbehörden und Zoll)
- im Rahmen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen Zulässigkeit der Datenweitergabe wie folgt (§§ 316 AO, 840 ZPO - Drittschuldnererklärung):
  - a) ob / inwieweit Forderung anerkannt wird und Zahlungsbereitschaft besteht,
  - b) ob andere Ansprüche an die Forderungen bereits erheben,
  - c) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits gepfändet wird (weitere Tatbestände siehe § 71 Abs. 1 - 3 SGB X)

### 5.6.3 Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis - § 76 SGB X

- die spezielle Schweigepflicht des § 203 StGB (Ärzte, Rechtsanwälte, u.a.) gilt über § 76 Abs. 1 S. 1 SGB X auch für Jobcenter-Mitarbeiter
  - Ausnahme gem. § 76 Abs. 2 SGB X
  - Voraussetzung: allgemeine Behörung über Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung i.R.d. § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X

### 5.6.4 Datenverarbeitung im Auftrag - § 51 SGB II, § 80 SGB X

Das Jobcenter ist befugt, auch nichtöffentliche Dritte mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten zu beauftragen (Befreiung von den Schranken des § 80 Abs. 5 SGB X).

#### Anwendungsfelder

- Bildungsträger
- private Arbeitsvermittler
- Schuldner- / Sucht- / Psychosoziale Beratung

Das Jobcenter als Auftraggeber bleibt verantwortliche Stelle i.S. § 80 SGB X mit der Verpflichtung, den Auftragnehmer auf die Einhaltung des Sozialdatenschutzes zu verpflichten und dies durch Prüfungen / Kontrollen zu überwachen.

### 5.7 Verantwortlichkeit / Entscheidungsbefugnis

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle, für das Ersuchen um Übermittlung die ersuchende Stelle. (§ 67d Abs. 2 SGB X).

Die Entscheidungsbefugnis in Übermittlungsersuchen liegt grundsätzlich beim DSB bzw. dessen Vertretung.